

Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of
Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 9 (1914)

Vereinsnachrichten: Protokoll über die IX. ordentliche Mitgliederversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A. Mitteilungen an die Mitglieder.

Protokoll

über die

IX. ordentliche Mitgliederversammlung.

Am 25. Oktober tagte zu Solothurn im Gasthof zur *Krone* die von 29 Mitgliedern besuchte IX. ordentliche Jahresversammlung der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker.

Anwesend waren die Herren:

Bolli, Landmesser, Lienhardt, Meyer, Pfrommer, Riem, Rubly (Basel), *Blattner, Gutknecht, Hartmann, Hofstetter, Jester, Leubin, Moser, Renfer, Trefzer* (Bern), *Verdier* (Genf), *de Cérenville, Dumas* (Lausanne), *Nabholz*, (Luzern), *Temperli* (St. Gallen), *Degen, Grabemann, König, Liechti, Riethmann, E. und O. Spühler, Wiesmann* (Zürich).

An Stelle des durch Krankheit am Erscheinen verhinderten Präsidenten der Vereinigung, Dr. *G. Schärtlin*, Direktor der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich, wurde Prof. Dr. *Ch. Moser*, Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes, zum Tagespräsidenten ernannt.

Der Vorsitzende, Direktor Dr. **Moser**, heisst alle in Solothurn erschienenen Mitglieder herzlich willkommen und richtet an die Versammlung folgende Worte:

„Wir tagen in der schönen und anmutigen Hauptstadt des Standes Solothurn, der durch die Jahrhunderte hindurch stets ein treues Glied unseres schweizerischen Bundes gewesen ist.

Vor einem Jahre, als wir den Versammlungsort wählten, hofften wir, dass hier wieder unser lieber und allverehrter Professor *Kinkel* mit seiner Erfahrung und Sachkenntnis, mit seinem Takte und seiner Freundlichkeit unsere Verhandlungen leiten könne. Diese Hoffnung ist zunichte geworden. Wir durften ihm zwar noch durch eine Adresse am 11. November bei der Feier seines 80. Geburtstages unsere Anhänglichkeit, unsere Dankbarkeit und unsere Verehrung bekunden. Aber schon am zweiten Tage des laufenden Jahres 1913 berührte ihn nach einem kurzen Krankenlager und nach einem schönen, arbeitsreichen und harmonischen Leben sanft der Genius des Todes. Eine überaus zahlreiche Trauergemeinde aus allen Schichten der Bevölkerung — aus Basel, aus der übrigen Schweiz und aus dem Auslande — erwies ihm am 4. Januar abhin die letzte Ehre und begleitete den mit Blumen und Kränzen geschmückten Sarg, der die sterbliche Hülle unseres teuren Entschlafenen und seine noch im Tode friedlichen Züge barg, hinaus zum Krematorium des Friedhofes.

Kaum drei Wochen später war unsere nunmehr des Präsidenten beraubte Vereinigung berufen, auch am Sarge Direktor Dr. *Kummers*, ihres ersten und einzigen Ehrenmitgliedes, einen Kranz der Dankbarkeit und der Verehrung niederzulegen.

Ihr Vorstand glaubte, beiden eng befreundeten und hochverdienten Männern im letzten Hefte unserer Mitteilungen durch Bild und Wort ein Denkmal setzen zu sollen. Beide haben ihren Platz nicht nur in der Wissenschaft und nicht nur in der Geschichte unserer Vereinigung, sondern auch in unseren Herzen: beide waren wahrhaft edle und gute Menschen. Den Biographien Kinkelins und Kummers reiht sich im achten Hefte der Mitteilungen auch eine solche Direktor Dr. Schmerlers an, unseres im vorigen Jahre verstorbenen, bekannten und geschätzten Mitgliedes.

Zu Ehren der Verstorbenen bitte ich Sie, sich erheben zu wollen.

Die Geschäfte des Vorstandes der Vereinigung wurden in zwei Sitzungen erledigt, woraus nur das Folgende erwähnt werden soll:

Mit dem Präsidium der Vereinigung wurde am 1. März Herr Direktor Dr. *G. Schaertlin* betraut, der leider genötigt ist, heute unserer Versammlung wegen Krankheit fernzubleiben. Wir wünschen im alle von Herzen baldige und gute Genesung.

Herr *J. Riem*, der langjährige, ausgezeichnete und verdiente Sekretär, trat trotz aller gegenteiligen Anstrengungen des Vorstandes von seinen Funktionen als Sekretär zurück. An seine Stelle wurde Prof. Dr. *J. Riethmann* in Zürich gewählt, so dass jetzt, nach Basel, Zürich als Vorort unserer Vereinigung gelten kann.

Herrn *Riem* spreche ich namens der Vereinigung unseren herzlichsten Dank aus für all die Mühe und Arbeit, die er als Sekretär unserer Vereinigung in selbstloser Weise gewidmet hat.

Das abgelaufene Jahr stand sowohl in den Kantonen als auch im Bunde vielfach im Zeichen der Versicherung. In den Kantonen und Gemeinden sind nament-

lich die Bestrebungen auf dem Gebiete der Alters- und Invalidenversicherung bemerkenswert. Der Bund bereitet das volle Inkrafttreten des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vor. Er hat, was wir sehr begrüßen, ein eigenes Bundesamt für soziale Versicherung geschaffen. Die Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt in Luzern trifft ihre Massnahmen zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso sind die Krankenkassen, um die Anerkennung zu erlangen, fast durchgehends mit der Revision ihrer Statuten beschäftigt.

In der privaten Versicherung macht sich überall ein reger Wettstreit geltend. Wir dürfen uns auch freuen, dass unser Volk immer mehr ein richtiges Verständnis für die Wohltaten der Versicherung bekundet und den konzessionierten Gesellschaften sein Zutrauen schenkt.

Dieses Zutrauen wird nicht wenig durch die Erkenntnis gestärkt, dass eine solide und zuverlässige Versicherung nur auf fester mathematischer und, allgemein gesprochen, wissenschaftlicher Grundlage aufgebaut werden kann.

Ich wünsche, auch die heutigen Verhandlungen mögen zur Pflege der Versicherungswissenschaft das ihrige beitragen und von gutem Erfolge begleitet sein und erkläre hiermit unsere Jahresversammlung als eröffnet.“

Vor Beginn der Behandlung der Jahresgeschäfte gedenkt die Versammlung auf Antrag des Vorsitzenden ihres abwesenden Präsidenten, Dr. *Schaertlin*, durch ein Telegramm folgenden Inhalts:

„Herzliche Wünsche für vollständige Reaktivierung und viele Grüsse.

Vereinigung Versicherungsmathematiker

Moser.“

Das Protokoll der VIII. ordentlichen Mitgliederversammlung wird genehmigt.

Die Jahresrechnung pro 1912/13 weist folgenden Bestand auf:

Einnahmen:

Saldo vom 28. September 1912 . . .	Fr. 2815. 48
Mitgliederbeiträge	„ 1843. 52
Zinsen	„ 47. 30
Total der Einnahmen	<u>Fr. 4706. 30</u>

Ausgaben:

Beitrag an die schweizerische statistische Gesellschaft	Fr. 700. —
Druckkosten 1912/13	„ 1036. 25
Verwaltungskosten	„ 140. 20
Verschiedene Ausgaben	„ 295. —
Total der Ausgaben	<u>Fr. 2171. 45</u>
Kassasaldo per 22. Oktober 1913	<u>Fr. 2534. 85</u>

Auf Antrag der Rechnungsrevisoren *C. Kihm* und *Th. Degen* (Zürich) wird die Jahresrechnung 1912/13 unter bester Verdankung an den Rechnungsführer, Direktor *Dr. M. de Cérenville*, genehmigt.

Als Rechnungsrevisoren für das kommende Jahr werden ernannt die Herren: *Dr. Renfer* und *E. Jester* (Bern).

Da durch den Tod von Prof. Kinkelin im Vorstand eine Stelle frei geworden war, wählte die Versammlung als weiteres Vorstandsmitglied Herrn *Dr. S. Dumas*, Professor für Versicherungswesen an der Universität

Lausanne, sodass nun die welsche Schweiz durch zwei Mitglieder im Vorstande vertreten ist.

Bei dieser Gelegenheit gratuliert der Vorsitzende Herrn Dr. *Dumas* im Namen der Vereinigung zu seiner Wahl an die Universität Lausanne.

Elf neu angemeldete und vom Vorstand zur Wahl empfohlene Mitglieder werden einstimmig gewählt, nämlich die Herren:

Leonard Vermeeren, Chefmathematiker der „Donau“, Wien.

Dr. *Jan Koutny*, Prof. am II. böhmischen Staatsgymnasium, Brünn.

M. Stern, cand. math., Bern.

Dornis, Chefredakteur des Archivs für Versicherungswirtschaft, Berlin.

Dr. *Peter Hofstetter*, Beamter der Hilfskassen-Verwaltung der S. B. B., Bern.

Dr. *Bessling*, Mathematiker der „Arminia“ (München) und vereidigter versicherungstechnischer Sachverständiger.

Dr. *Emil Marchand*, Mathematiker der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich.

Hans Parthier, Chefmathematiker und Prokurist der Stuttgarter Lebensversicherungsbank, a. G., Stuttgart.

Dr. *John Grand*, Mathematiker des Bundesamtes für Sozialversicherung, Bümpliz bei Bern.

Martin Goldmann, Mathematiker der Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft „Der Anker“, Wien.

Robert Spanner, Versicherungsmathematiker bei der „Arminia“, München.

Die Vereinigung zählt nun 15 korporative, acht korrespondierende und 119 ordentliche Mitglieder.

Nachdem den Mitgliedern noch Kenntniss von den Dankesschreiben der an der letzten Versammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannten Herren *Blaschke, van Dorsten, Gram, Kaan, und King* gegeben worden war, bestimmte die Versammlung als Ort der nächsten Tagung Luzern.

Während der Abwicklung der Verhandlungsgegenstände wurden sämtlichen anwesenden Mitgliedern ein prächtig gelungenes Bild von Prof. *Kinkelin*, sowie eine von Prof. *Moser* verfasste Biographie von Direktor *Kummer* überreicht.

An Referaten waren angemeldet: „*Die Altersrente in der Pensionsversicherung*“, von Prof. Dr. *E. Amberg*, in Zürich, und „*Die Verschollenheit und die Lebensversicherung*“, von Dr. *E. Blattner*, juristischem Experten des eidgenössischen Versicherungsamtes, in Bern.

Herr Professor **Amberg** ¹⁾ führte in seinem Referate aus, dass der erste Entwurf einer neu zu gründenden Pensionskasse in der Regel alles enthalte, was bei einer solchen Kasse als wünschenswert erscheine, alle Arten von Pensionen und Abfindungen an invalid Gewordene, Witwen, Waisen und andere Angehörige, Renten an solche, die als arbeitsfähig ein bestimmtes Alter erreicht haben (Rücktrittsrenten), Unterstützungen bei Erkrankung von Mitgliedern an Angehörige, ganze oder teilweise Rückgewähr der Einlagen im Falle des Todes oder Austrittes und noch andere Hilfsleistungen.

Die finanziellen Konsequenzen zeigen dann in der Regel, dass die Wünsche bedeutend zurückgeschraubt

¹⁾ Da der Referent durch Krankheit am Besuch der Versammlung verhindert war, übernahm es der Sekretär, die Mitglieder mit dem Inhalte des Manuskriptes von Herrn Prof. Amberg bekannt zu machen.

werden müssen. Als Posten, der geeignet ist, an einer Entlastung der Kasse mitzuwirken, bietet sich die Altersrente dar, zwar nicht sowohl hinsichtlich der Höhe, da unter ein gewisses Existenzminimum nicht gegangen werden kann, als in bezug auf den Beginn.

Herr Amberg ist grundsätzlich für die Einbeziehung der Altersrente in eine Pensionskasse. Der Wunsch eines Angestellten, nicht bis zum letzten Moment der Arbeitsfähigkeit im Betriebe bleiben zu müssen, ist durchaus verständlich. Andererseits liegt die Festsetzung einer Altersgrenze auch vielfach im Interesse des Betriebes, der die Pensionskasse eingerichtet hat, selbst. Drittens hält Herr Amberg das Fehlen jeglicher Altersgrenze direkt für eine finanzielle Gefahr, da in höherem Versicherungsalter bei genügend erscheinender Pension zu befürchten ist, dass Mitglieder, die nach der zugrunde liegenden Invaliditätstafel noch als aktiv zu gelten hätten, sich wegen Invalidität pensionieren lassen und dadurch eine bei mehr als einer Pensionskasse beobachtete Überinvalidierung verursachen. Bei festgesetzter Altersrente sei die Gefahr der Überinvalidierung bedeutend kleiner.

Im fernern macht der Referent darauf aufmerksam, dass die Reserven der Bezüger nicht nach einer sogenannten Hauptsterbetafel eingestellt werden dürfen, wie dies gelegentlich sogar in der Literatur angenommen wurde, sondern dass die Reservestellung nach einer selbständigen, vom Grenzalter ausgehenden Tafel zu erfolgen habe. Zum Schluss weist Prof. Amberg noch auf die Berücksichtigung der Gehaltserhöhungen hin, wenn die Prämie in Prozenten der Besoldung angegeben werden soll und man von der Entrichtung einmaliger Betreffnisse absieht. Auch bei Pensionskassen, bei welchen gewisse Besoldungskategorien bestehen, wird es gelingen, das Gehalt als Funktion des Dienst-

alters darzustellen und durch Berechnung der Prämien für verschiedene Eintrittsalter bei konstanter und steigender Besoldung den Zuschlag zu finden, der zu einer allfällig festgesetzten Durchschnittsprämie für konstante Besoldung gemacht werden muss.

An das sehr interessante Referat schliesst sich eine rege Diskussion, an welcher sich die Herren *Moser, Trefzer, Leubin, Renfer* und *Riethmann* beteiligen. Mit den versicherungstechnischen Ausführungen des Referenten gehen alle Votanten einig; dagegen machten sich andere Meinungen bezüglich der prinzipiellen Einführung der Altersrente geltend. Namentlich heben Herr Direktor Moser und Herr Trefzer, Vizedirektor des eidgenössischen Versicherungsamtes, hervor, dass bei niedrig angesetzttem Grenzalter die Prämien sehr hoch ausfallen, und bei hoch angesetzttem Grenzalter die Übergänge zwischen Aktivität und Invalidität sich sehr stark verwischen. Bei einer Ansetzung der Altersgrenze auf das 55. Jahr, gegenüber dem 75., kann die Prämie sogar bis auf das Dreifache ansteigen.

Der zweite Referent, Herr Dr. **Blattner**, behandelte das Thema: „*Die Verschollenheit und die Lebensversicherung*“, welches in der Verfolgung der Konsequenzen stark in das Gebiet der Technik hinübergreift.

An das Leben und Sterben einer Person knüpfen sich eine Menge wichtiger Rechtsbeziehungen. Sowohl das öffentliche als auch das private Interesse erfordern daher, dass über die Existenz eines Menschen Klarheit bestehe. Schwierigkeit entsteht nur dann, wenn der Betreffende in Verschollenheit gerät. Das Verschollenheitsrecht war von jeher für die Gesetzgebung ein Problem. Im Laufe der Zeit haben sich einige Systeme ausgebildet. Zwei typische Systeme befinden sich im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch und im Code Civil

Français, während das schweizerische Zivilgesetzbuch eine Mittelstellung zwischen beiden einnimmt, indem es formell mehr dem letztern, materiell dagegen mehr dem erstern folgt.

Betrachtet man alle drei Gesetze im Zusammenhang, so kann man sagen, dass sie alle die Sache so behandeln, wie wenn der Tod des Verschollenen nachgewiesen wäre.

Nun erhebt sich die Frage, ob die Verschollenheitsvorschriften auch auf Vertragsverhältnisse anwendbar seien.

Für das Erb- und Familienrecht sind die Verschollenheitsvorschriften aufgestellt. Es zeigen sich gerade da, wo es sich um die wirtschaftliche und persönliche Existenz des Berechtigten handelt, die intensivsten Wirkungen derselben. Dürfen nun dieselben auch da angewendet werden, wo der Anspruch aus einem Vertrag geltend gemacht wird?

Der Referent kommt an Hand des Studiums der drei Gesetze zum Schlusse, dass im Falle der Verschollenheit nach der gesetzlichen Verschollenheitserklärung vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können, speziell auch Lebensversicherungsansprüche. Hierüber scheinen zwar die Meinungen der Juristen noch sehr geteilt zu sein, indem gegen die Anwendbarkeit der Verschollenheitsvorschriften auf die Lebensversicherung Gründe hergeleitet werden, die auf den Besonderheiten des Lebensversicherungsvertrages fussen. Einige Autoren, wie *Hinriks* und *Ruediger*, wollen nicht nur den Tod eines Menschen schlechthin, sondern nur den unter gewissen Voraussetzungen erfolgten Tod versichert wissen und leiten, da im Falle der Verschollenheit die Art des Todes nicht präzisiert werden kann, Nichtleistungspflicht des Versicherers ab. Diese Argu-

mentation ist aber unzutreffend, da sie die allgemeine Beweislage, wie sie sich in der Lebensversicherung gestaltet, ausser acht lässt. Andere Autoren, die sich auf die besondere Nachweispflicht in der Lebensversicherung stützen, halten diese Nachweispflicht für einen gewissen Bestandteil des zu versichernden Risikos und glauben im Falle der Verschollenheit Zahlungspflicht des Versicherers abweisen zu können, weil dann die Erbringung dieses Nachweises nicht möglich ist. Auch diese Auffassung scheint dem Referenten unmöglich, weil sie unlogisch ist. Der Tod ist eine Tatsache, dessen Nachweis aber eine Aktion, die dazu dient, die Tatsache zu beweisen. Eine derartige Aktion kann aber niemals einen Bestandteil des Risikos ausmachen. Wenn auch der Nachweis des Todes eine vertragliche Verpflichtung ist, so hat man im Falle der Nichterbringung dieses Nachweises zu prüfen, ob ein Verschulden des Anspruchsberechtigten vorliegt oder nicht. Das ist aber bei Verschollenheit des Versicherten nicht der Fall, da die Erbringung des Todesnachweises unmöglich ist.

Eine Umfrage des Referenten bei Lebensversicherungsgesellschaften hat ergeben, dass dieselben mit ihrer Praxis auf dem Standpunkt des Referenten stehen.

Bezüglich der ins Gebiet der Technik gehörenden Fragen (Auszahlung der Summe und Rückerstattung zuviel bezahlter Prämien) sei auf die im 9. Heft unserer Mitteilungen erscheinende Abhandlung verwiesen.

In der Diskussion betrachtet Dr. König, Vizedirektor der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, die Frage vom Standpunkt der Praxis aus und betont, dass die meisten Gesellschaften eine glatte Liquidation herbeiführen, wenn klare Verhältnisse vorliegen. Die Praxis geht weniger streng juristisch als mehr nach praktischen Erwägungen vor. Bei der gewöhnlichen Todesfallver-

sicherung handelt es sich darum, festzustellen, ob der Versicherte tot ist oder nicht. Hier liegen die Verhältnisse so, dass der Versicherer sich nicht weigern wird und kann, auf die Todeserklärung abzustellen. Dies gilt als Regel, von der es Ausnahmen gibt. So z. B. bei der temporären Todesfallversicherung. Bei dieser Versicherungsart gehört es zum Wesen der Versicherung, dass der Versicherte während einer bestimmten Frist stirbt, und dass der Versicherer bestimmen kann, in welcher Form und welcher Zeit der Nachweis des Todes erbracht wird. Hier versagen nach Ansicht von Dr. König die Verschollenheitsvorschriften. Auch der Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz von Prof. Dr. Roelli vertritt diesen Standpunkt. Im fernern weist Dr. König darauf hin, dass es sehr von Belang sei, ob die Verschollenheitserklärung Wirkung habe auf den Moment, in welchem sie ausgesprochen wird, oder ob sie zurückwirkt. Auch die Frage der Zurückerstattung von zuviel bezahlten Prämien wird gestreift. Auf Grund des allgemeinen Rechtes ist die Lösung gefunden worden, dass sich der Versicherer dadurch in dem Masse bereichert hat, als er zuviel erhält, das heisst also, der Versicherer zahlt ausser der Versicherungssumme die Differenz der Deckungskapitalien im Moment der Auszahlung und dem Zeitpunkt, auf den die Todeserklärung rückwirkt.

Aus der auch von anderer Seite rege benutzten Diskussion über das Thema scheint die Auffassung hervorzutreten, dass man die Wirkungen der Anwendung der Verschollenheitsvorkehr nicht kurzweg auf die Lebensversicherung im allgemeinen, sondern auf ihre sich oft typisch unterscheidenden Unterarten im speziellen zu untersuchen habe.

Mit dem Dank an den Referenten für seinen ausgezeichneten und klaren Vortrag, sowie auch dem Dank

an die Versammlung für das an dem juristischen Thema bekundete Interesse schliesst der Vorsitzende die Versammlung, nachdem noch ein Antworttelegramm des Präsidenten den Anwesenden zur Kenntnis gebracht worden war.

Das übliche nachfolgende Bankett hielt die Mitglieder noch einige Stunden in gemüthlicher Unterhaltung zusammen.

